Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 584
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 16. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2020)

zum Thema:
Situation der privaten Fahrdienste im Gesundheitsbereich in der Pandemie?

und **Antwort** vom 03. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25584
vom 16.11.2020
über Situation der privaten Fahrdienste im Gesundheitsbereich in der Pandemie?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung zu allen Fragen:

Beim Transport von Patientinnen und Patienten wird unterschieden zwischen Fahrten der Notfallrettung, des Notfalltransportes und des qualifizierten Krankentransportes auf der einen und sogenannten Patientenfahrten auf der anderen Seite.

Notfallrettung, Notfalltransport und qualifizierter Krankentransport sind im Gesetz über den Rettungsdienst im Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG) geregelt. Sie betreffen Fahrten, bei denen die transportierten Personen medizinisch fachgerechte Hilfe oder Betreuung während der Fahrt bedürfen oder eine solche Betreuung zu erwarten ist und die deshalb mit den für Notfallrettung und Krankentransport besonders eingerichteten Transportmitteln durchgeführt werden müssen (vgl. hierzu die Abgrenzung in § 1 Absatz 2 Ziffer 4 RDG). Hierfür werden besonders ausgestattete Krankenkraftwagen und entsprechend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt.

Für Fahrten, die unterhalb dieser Schwelle liegen, d. h. bei denen Personen befördert werden, die während der Fahrt keiner medizinisch fachlichen Betreuung oder besonderen Einrichtung des Krankenwagens bedürfen und bei denen dies auf Grund Ihres Zustandes auch nicht zu erwarten ist, gilt das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) (vgl. hierzu § § 1 Absatz 2 Nummer 2 PBefG). Diese sogenannten Patientenfahrten werden mit regulären Taxen oder Mietwagen nach Maßgabe der Bestimmungen zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ausgeführt.

Die weiteren Antworten beziehen sich aufgrund der Fragestellung ausdrücklich nur auf diese letztere Kategorie der Krankenfahrten als bloße Patientenfahrten. Fahrten i. R. der Notfallrettung, des Notfalltransports und des qualifizierten Krankentransportes sind nicht Gegenstand der Antwort.

Frage 1:

Wie viele Betriebe (ohne Taxiunternehmen) bieten private Krankenfahrten an und sind entsprechend gemeldet?

Antwort zu 1:

Für Patientenfahrten nach dem PBefG benötigt ein Unternehmen lediglich eine reguläre Genehmigung für den Mietwagen- oder Taxenverkehr; die entsprechenden Anforderungen an diese Verkehre müssen erfüllt sein. Für die Beförderung gesundheitlich beeinträchtigter Fahrgäste enthält das das PBefG keine besondere Genehmigungs- oder Meldepflicht.

Deshalb ist der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO), auch nicht bekannt, wie viele Mietwagen und Taxen auch die Beförderung gesundheitlich beeinträchtigter Fahrgäste durchführen.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse gibt es über Unternehmen, die diese Dienstleistung unberechtigt anbieten?

Antwort zu 2:

Wie angeführt, müssen Unternehmen im Anwendungsbereich des PBefG neben den sonstigen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und Mietwagen keine besondere Berechtigung für Patientenfahrten vorweisen. Es liegen daher auch keine spezifischen Erkenntnisse zu Unternehmen vor, die diese spezielle Dienstleistung unberechtigt erbringen.

Frage 3:

Welche (rechtlichen) Voraussetzungen müssen die Unternehmen erfüllen, um den Transport von gesundheitlich beeinträchtigten Fahrgästen durchführen zu dürfen?

Frage 4:

Gibt es eine Zertifizierung der Unternehmen, wie erfolgt diese und wer führt sie durch?

Frage 5:

Welche Voraussetzungen müssen die Fahrer erfüllen?

Frage 6:

Welche Kenntnisse im Umgang mit Patienten müssen die Fahrer erwerben oder nachweisen, um Patienten, Senioren oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen zu befördern?

Frage 7:

Wie werden Unternehmen honoriert, die ihre Mitarbeiter weiterqualifizieren?

Frage 8:

Welche (technischen) Standards müssen die Unternehmen hinsichtlich ihrer Fahrzeuge erfüllen?

Frage 9:

Wie und durch wen werden die technischen Zustände bzgl. der Betriebssicherheit der Fahrzeuge überwacht?

Antwort zu 3 bis 9:

Wie angeführt, werden im Anwendungsbereich des PBefG für die Beförderung von gesundheitlich eingeschränkten Personen über eine reguläre Genehmigung für den Mietwagen- oder Taxenverkehr hinaus keine besonderen Anforderungen an die Unternehmen gestellt. Dies gilt auch für die Fahrerinnen und Fahrer sowie die Fahrzeuge. Damit findet keine besondere Zertifizierung von Unternehmen statt und die Unternehmen sind nicht verpflichtet, besondere Kenntnisse der Fahrerinnen und Fahrer oder eine besondere technische Ausstattung ihrer Fahrzeuge nachzuweisen.

Frage 10:

Nach welchen Entgeltregelungen werden die Unternehmen entlohnt?

Frage 11:

Wie wird dabei berücksichtigt, dass die Fahrgäste häufig erhöhten Betreuungsbedarf während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen haben?

Antwort zu 10 und 11:

Als Entgelt erheben die Unternehmen je nach Verkehrsart (Taxen oder Mietwagen) entweder den Taxitarif oder ein frei vereinbartes Entgelt im Mietwagenverkehr. Hierdurch wird auch eine mögliche Unterstützung beim Verladen von Gepäck oder beim Ein- und Aussteigen unabhängig von möglichen gesundheitlichen Einschränkungen umfasst.

Besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf während der Fahrt, handelt es sich um einen qualifizierten Krankentransport nach RDG, der nicht Gegenstand der Anfrage und dieser Antwort ist.

Frage 12:

Wie sind die Betriebe durch die Corona-Krise gekommen und welche staatlichen Hilfen wurden gewährt?

Antwort zu 12:

Es liegen keine speziellen, allgemeingültigen Erkenntnisse dazu vor, wie Unternehmen, die Patientenfahrten anbieten, durch die Corona-Krise gekommen sind. Die Unternehmen konnten ebenfalls die branchenübergreifenden Maßnahmenpakete nutzen, auf die sich die Bundesregierung und das Land Berlin verständigt haben. In welchem Umfang genau diese Betriebe davon Gebrauch gemacht haben, ist dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 03.12.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz